

rung angeordnet werden. Diese erfolgt durch die zuständige Polizeibehörde.

## § 7

(1) Über die Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Untersuchungsführer und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen ersehen lassen.

(2) Die Niederschrift ist den Beteiligten, soweit sie davon betroffen werden, vorzulesen und zur Durchsicht vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken. Danach ist entweder die Niederschrift von den Beteiligten zu unterschreiben, oder es ist in ihr anzugehen, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

## § 8

(1) Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Aussageverweigerungsrecht sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die Erteilung und Einholung von Auskünften finden die gleichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(3) Auf Ersuchen des zuständigen Ministers oder der von ihm ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung sind Zeugen und Sachverständige durch die zuständigen Amtsgerichte nach den für sie gültigen Strafverfahrensvorschriften eidlich zu vernehmen.

## §'»

(1) Jeder Zeuge hat Anspruch auf eine Entschädigung für notwendige Auslagen und Zeitversäumnisse.

(2) Sachverständigen kann neben dem Ersatz der not-